

Anlage 1

Überleitung der Mitarbeiter/-innen in Kindertagesstätten aus kirchlichem Einzelgruppenplan 21 nach Anhang zu Anlage C TVöD-BT-V

VergG	FallG	Tätigkeitsmerkmal nach Einzelgruppenplan 21	EG ¹ Anl. 2	EG ² Anl. 4	EG ³ Anl. C	FallG ⁴ Anl. C	Tätigkeitsmerkmal nach Anhang zu Anlage C TVöD
IX b	1	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.	2	2	S 2	-	Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
VIII	2	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	3	3	S 3	-	Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
VII	3	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Anm. 5, 9)	5	5	S 4	1	Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
VII	4	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2.	5	entf	S 3	-	Wie FallG 2 aus Spalte 2
VII	5	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung.	5	5	S 4	3	Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern mit staatlicher Anerkennung (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
VI b	6	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten, nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3. (Anm. 5, 9)	6	entf	S 4	1	Wie FallG 3 aus Spalte 2
VI b	7	Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Mitarbeiterinnen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in der Tätigkeit einer Zweitkraft oder in der Tätigkeit als Zusatzkraft mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Anm. 3, 7, 9)	6	6	S 5	3	Als Tätigkeitsmerkmal in Anlage 2 Buchstabe B AR-M aufgenommen: Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspfleger/innen bzw. Heilpädagogen/innen mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in der Tätigkeit einer Zweitkraft oder in der Tätigkeit einer Zusatzkraft mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)
VI b	8	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Mitarbeiterinnen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in der Tätigkeit einer Gruppenleiterin. (Anm. 3)	6	6	S 6	-	Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)
V c	9	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Anm. 3, 4)	8	8	S 8	1	Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)

VergG	FallG	Tätigkeitsmerkmal nach Einzelgruppenplan 21	EG ¹ Anl. 2	EG ² Anl. 4	EG ³ Anl. C	FallG ⁴ Anl. C	Tätigkeitsmerkmal nach Anhang zu Anlage C TVöD
V c	10	Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Mitarbeiterinnen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in der Tätigkeit einer Zweitkraft oder in der Tätigkeit als Zusatzkraft mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7. (Anm. 3, 7, 8, 9)	8	entf	S 5	3	Wie FallG 7 aus Spalte 2
V c	11	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung sowie sonstigen Mitarbeiterinnen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in der Tätigkeit einer Gruppenleiterin a) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 8 oder b) nach fünfjähriger Bewährung als Erzieherin in der Tätigkeit einer Zweitkraft oder Gruppenleiterin bei einem kirchlichen Rechtsträger oder öffentlichen Arbeitgeber i. S. von § 20 Abs. 2 S. 1 BAT. – Fußnote 1 – (Anm. 3, 8)	8	entf	S 6	–	Wie FallG 8 aus Spalte 2
V c	12	Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten. – Fußnote 2 – (Anm. 2)	8	8	S 7	1	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
V c	13	Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. – Fußnote 2 – (Anm. 1, 2, 6)	8	8	S 7	2	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
V b	14	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiterinnen mindestens der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 9. – Fußnote 1 – (Anm. 3)	9	9	S 9	1	Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)
V b	15	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 9. (Anm. 3, 4)	9	entf	S 8	1	Wie FallG 9 aus Spalte 2
V b	16	Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen. (Anm. 1, 2, 6)	9	9	S 10	1	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
V b	17	Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. (Anm. 1, 2, 6)	9	9	S 10	2	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
IV b	18	Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. – Fußnote 1 – (Anm. 1, 2, 6)	9	9	S 13 S 13U ⁵	1	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
IV b	19	Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen. (Anm. 1, 2, 6)	10	10	S 15	1	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
IV b	20	Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind. – Fußnote 1 – (Anm. 1, 2, 6)	9	9	S 13 S 13U ⁶	2	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

VergG	FallG	Tätigkeitsmerkmal nach Einzelgruppenplan 21	EG ¹ Anl. 2	EG ² Anl. 4	EG ³ Anl. C	FallG ⁴ Anl. C	Tätigkeitsmerkmal nach Anhang zu Anlage C TVöD
IV b	21	Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind. (Anm. 1, 2, 6)	10	10	S 15 (ab 180 Plätzen S 16)	2	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
IV b	22	Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 16. (Anm. 1, 2, 6)	9	9	S 10	1	Wie FallG 16 aus Spalte 2
IV b	23	Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 17. (Anm. 1, 2, 6)	9	entf	S 10	2	Wie FallG 17 aus Spalte 2
IV a	24	Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen. – Fußnote 1 – (Anm. 1, 2, 6)	10	10	S 16 S 16 U ⁷ (ab 180 Plätzen S 17)	1	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
IV a	25	Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 19. (Anm. 1, 2, 6)	10	entf	S 15	1	Wie FallG 19 aus Spalte 2
IV a	26	Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21. (Anm. 1, 2, 6)	10	entf	S 15 (ab 180 Plätzen S 16)	2	Wie FallG 21 aus Spalte 2
IV b / IV a	Bisher in Fallgruppe 21 bzw. 26 enthalten	Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.	10	10	S 16	2	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
IV a	Bisher in Fallgruppe 24 enthalten	Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.	10	10	S 17	1	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

1 EG = Entgeltgruppe nach Anlage 2 TVÜ-Bund
 2 EG = Entgeltgruppe nach Anlage 4 TVÜ-Bund
 3 EG = Entgeltgruppe nach Anhang zu Anlage C zum TVöD
 4 FallG = Fallgruppe nach Anhang zu Anlage C zum TVöD
 5 sofern zum Zeitpunkt der ÜL Vergütungsgruppenzulage zusteht
 6 sofern zum Zeitpunkt der ÜL Vergütungsgruppenzulage zusteht
 7 sofern zum Zeitpunkt der ÜL Vergütungsgruppenzulage zusteht und aus den Stufen 3 oder 4 übergeleitet werden